

La Française Asset Management GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens
Veri ETF-Allocation Defensive**

Veri ETF-Allocation Defensive	Anteilklasse R Anteilklasse W Anteilklasse I	ISIN: DE0005561666 ISIN: DE000A0MKQP6 ISIN: DE000A114522
-------------------------------	--	--

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber,

die BAB dieses OGAW-Sondervermögens werden geändert. Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.05.2019.

Die Hintergründe der Änderungen sind:

- Anpassungen der Kosten aufgrund der BaFin Musterkostenklausel
- sowie redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 24.06.2019 in Kraft.

Der geänderte Verkaufsprospekt ist spätestens ab Inkrafttreten bei der La Française Asset Management GmbH (vormals Veritas Investment GmbH), Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter www.la-francaise-am.de (vormals www.veritas-investment.de) abrufbar.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten BAB. Auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (*nachfolgend „Sondervermögen“*) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens werden in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Höchstens 30 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 Prozent in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 70 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens dürfen in Renten- oder Geldmarkt-ETFs angelegt werden.

(4) Bis zu 5 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens dürfen in Rohstoff-ETFs angelegt werden.

(5) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

(6) Bis zu 49 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB angelegt werden.

(7) Bis zu 49 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der AAB angelegt werden.

(8) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens nicht übersteigt.

(9) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des [OGAW-]Sondervermögens anlegen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das [OGAW-]Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der

Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des [OGAW-]Sondervermögens zu vermeiden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des [OGAW-]Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Kosten

(1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des [OGAW-]Sondervermögens [aus dem OGAW-Sondervermögen] eine [tägliche] **jährliche** Vergütung in Höhe von **bis zu** 1,0 Prozent [p.a.] des **durchschnittlichen Nettoinventarwertes** [Wertes] des [OGAW-]Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten **Nettoinventarwertes** [Inventarwertes]. Für Tage, an denen kein **Nettoinventarwert** [Inventarwert] ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte **Nettoinventarwert** [Inventarwert] maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem [OGAW-]Sondervermögen [jederzeit] **monatlich** entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des [OGAW-]Sondervermögens **zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer (1) a)** je ausgegebenen Anteil [ferner] eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von **bis zu** 10 Prozent [(Höchstbetrag)] des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den **Höchststand des Anteilwertes** [Anteilwert] am [Anfang] **Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode** [Abrechnungsperiode] um 2 Prozent übersteigt [(absolut positive Wertentwicklung),] („**Hurdle Rate**“) **und** jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des **durchschnittlichen Nettoinventarwertes** [Durchschnittswerts] des [OGAW-]Sondervermögens in der Abrechnungsperiode[.], **der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.** Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Entsprechend dem Ergebnis [eines] **einer** täglichen [Vergleichs] **Berechnung** wird eine **rechnerisch** angefallene erfolgsabhängige Vergütung im [OGAW-]Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt **oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.** [bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Water Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.]

[- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.]

(2) Die Gesellschaft erhält aus dem [OGAW-]Sondervermögen eine **jährliche** Pauschalgebühr in Höhe von 0,30 Prozent **des durchschnittlichen Nettoinventarwertes** [p.a.] des [OGAW-] Sondervermögens, **errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes** [Inventarwertes]. **Für Tage, an denen kein Nettoinventarwert** [Inventarwert] **ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Nettoinventarwert** [Inventarwert] **maßgeblich. Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen monatlich entnommen werden.** Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem [OGAW-]Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- **Vergütung der** Verwahrstelle[nvergütung];
- bankübliche [Verwahrstellen] **Depot-** und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für die Prüfung des [OGAW-]Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des [OGAW-] Sondervermögens;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das [OGAW-]Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das [OGAW-]Sondervermögen, mit Ausnahme der in **Ziffer (4)** [Absatz 4] b) genannten Kosten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des [OGAW-]Sondervermögens durch Dritte;

[Die Pauschalgebühr kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.]

(3) Der Betrag, der jährlich aus dem [OGAW-]Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern (1) a) und (2) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,3 Prozent **des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens betragen, errechnet auf**

Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Nettoinventarwert maßgeblich. [p.a. betragen.]

(4) Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß **Ziffer (2)** [Abs. 1] können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (**Transaktionskosten**);
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des [OGAW-]Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des [OGAW-]Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

(5) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem [OGAW-]Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem [OGAW-]Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im [OGAW-]Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

(1) Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des [OGAW-]Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des [OGAW-]Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im [OGAW-]Sondervermögen bestimmt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des [OGAW-]Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Frankfurt am Main, im Juni 2019

La Française Asset Management GmbH

- Die Geschäftsführung -